

Satzung des Erzgebirgsvereins e.V. , Sitz Schneeberg

ANLAGE 1

Bestimmungen über den Ausschluss von Zweigvereinen / Einzelmitgliedern (Ergänzungsbestimmungen zu § 12 der Satzung)

A Gründe für einen Ausschluss

Zum Ausschluss aus dem Erzgebirgsverein können führen

Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
Vereinschädigendes oder dem Vereinszweck zuwiderlaufendes Verhalten
trotz zweiter schriftlicher Mahnung nicht gezahlt Beiträge

B Ausschlussverfahren bei Mitgliedern eines Zweigvereins

1.1. Entscheidung

Der Gesamtvorstand des Zweigvereins entscheidet über den Ausschluss. Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich durch „Einschreiben mit Rückschein“ mitzuteilen .Die Gründe sind zu erläutern.

1.2. Einspruch

Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats Nach Erhalt der Entscheidung schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu Begründen.

1.3. Mitgliederversammlung

Der Einspruch ist der nachfolgenden Mitgliederversammlung vorzutragen. Dabei ist das Ausgeschlossene Mitglied auf Wunsch zu hören.

1.4. Beschwerde

Bestätigt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit den Ausschluss, so kann der/die Betroffene beim Gesamtvorstand des Hauptvereins Beschwerde einlegen.

Die Beschwerde muss innerhalb von vierzehn Tagen, gerechnet vom Tag, der die Ausschliessung bestätigenden Mitgliederversammlung oder dem Tag der Benachrichtigung, wie in Ziffer 1.1. an, schriftlich eingelegt werden. Sie ist zu begründen.

1.5. Endgültige Entscheidung

Über die Beschwerde entscheidet der Gesamtvorstand des Hauptvereins endgültig und unanfechtbar.

2. Ausschlussverlangen des Hauptvereins

2.1. Verlangt der Gesamtvorstand des Hauptvereins den Ausschluss, so hat der Zweigverein dies zu erfüllen. Das Verlangen ist zu begründen.

2.2. Gegen dieses Verlangen kann der Zweigverein Beschwerde einlegen.

2.3. Über die Beschwerde entscheidet die Abgeordnetenversammlung endgültig und unanfechtbar.

C Ausschlussverfahren bei Einzelmitgliedern des Hauptvereins, körperschaftlichen Mitgliedern und Mitgliedern eines Zweigvereins, die gleichzeitig beim Hauptverein Funktionen ausüben.

1. Entscheidung

Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über den Ausschluss der oben genannten Mitglieder. Der Ausschluss ist dem/der Betroffenen schriftlich durch „Einschreiben“ Mit Rückschein mitzuteilen. Die Gründe sind zu erläutern.

2. Einspruch

Das ausgeschossene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats, nach Erhalt der Entscheidung, schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen.

3. Gesamtvorstand

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand ohne den geschäftsführenden Vorstand unter hin Zunahme des Ehrenausschusses ohne diejenigen Mitglieder, die dem geschäftsführenden Vorstand angehören.

Der Fachwart für Rechtsfragen als Mitglied des Gesamtvorstandes

- legt den Verhandlungsort nach pflichtgemäßem Ermessen fest.
- beruft den Gesamtvorstand und Ehrenausschuss, wie in Abs. 1 festgelegt, ein.
- Leitet die Verhandlung.

Zwischen dem Einspruch des betroffenen Mitglieds und der Festsetzung des Verhandlungstermins dürfen nicht mehr als drei Monate vergehen. In der Verhandlung ist der/die Betroffenen auf Wunsch zu hören. Der Gesamtvorstand erteilt dem auszuschliessenden Mitglied unter Angabe der Gründe schriftlich Bescheid.

4. Beschwerde

Bestätigt der Gesamtvorstand den Ausschluss, so kann der /die Betroffene beim Gesamtvorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde muss innerhalb vierzehn Tagen, gerechnet vom Tag nach Aufgabe des Ausschlussbescheides, schriftlich und begründet eingelegt werden.

5. Endgültige Entscheidung

Die Beschwerde ist der nächstfolgenden Abgeordnetenversammlung vorzutragen. Sie entscheidet endgültig und unanfechtbar.

6. Gleichzeitige Ausschliessung

Ein so ausgeschlossenes Mitglied gilt gleichzeitig auch aus den Zweigvereinen als ausgeschlossen.

D Ausschluss von Zweigvereinen

1. Entscheidung

Gesamtvorstand und Ehrenausschuss entscheiden gemeinsam über den Ausschluss eines Zweigvereins. Die Entscheidung ist dem 1. Vorsitzenden des ausgeschlossenen Zweigvereins schriftlich begründet mit „Einschreiben mit Rückschein“ mitzuteilen.

2. Einspruch

Der Vorstand des ausgeschlossenen Zweigvereins kann innerhalb eines Monats, gerechnet vom Empfangsdatum an, Einspruch beim Gesamtvorstand einlegen. Der Einspruch ist schriftlich mit ausführlicher Begründung einzureichen.

3. Abgeordnetenversammlung

Über den Einspruch entscheidet die nächste Abgeordnetenversammlung. Der Vorstand des Ausgeschlossenen ist zu hören. Die Entscheidung ist unanfechtbar und muss dem 1. Vorsitzenden des ausgeschlossenen Zweigvereins, wie in Ziffer D, 1., mitgeteilt werden.

Bestimmungen über die Verleihung von Ehrenzeichen (Ergänzungsbestimmungen zu § 27 der Satzung)

ANLAGE 2

A Anlass und Form

1. Anlass

Ehrenzeichen und Ehrengaben können verliehen werden

a) nach langjähriger Mitgliedschaft (25, 40, 50, und 60 Jahre)

b) für besondere Verdienste um das Erzgebirge und um den Erzgebirgsverein.

2. Form

Ehrenzeichen haben die Form, aber im Gegensatz dazu die anderthalbfache Größe des eingeführten Vereinsabzeichens. Die Ehrenzeichen für langjährige Mitgliedschaft tragen die Zahl 25, 40, 50 oder 60 in verschiedenen Farben. Die Ehrenzeichen für besondere Verdienste stufen sich in das Ehrenzeichen mit vergoldetem Schlägel und Eisen und in das Ehrenzeichen in Gold.

B Durchführungsbestimmungen

1. Verleihungsgrundsätze

1.1. Berechnung der Mitgliedschaft

Für Mitglieder, die vor 1945 einem Zweigverein beigetreten sind, gelten die Jahre nach 1945, während die Vereinstätigkeit ruhte, als Fortdauer der Vereinszugehörigkeit, wenn diese Mitglieder nach Wiederbelebung ihres Zweigvereins innerhalb eines Monats diesem wiederbelebten Zweigverein beitreten. Die Fortdauer der Vereinszugehörigkeit besteht auch, wenn o. g. Mitglieder einem anderen wiederbelebten Zweigverein innerhalb eines Monats nach dessen Wiederbelebung beitreten.

1.2. Ehrenzeichen mit vergoldetem Schlägel und Eisen

Das Ehrenzeichen mit vergoldetem Schlägel und Eisen kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden, die besondere, dem Vereinszweck entsprechende, Leistungen erbracht haben.

1.3. Ehrenzeichen in Gold

Das Ehrenzeichen in Gold kann an Mitglieder und Nichtmitglieder verliehen werden, die hervorragende und beispielhafte, dem Satzungszweck entsprechende Leistungen erbracht haben. Das Ehrenzeichen in Gold kann bei Mitgliedern nur dann verliehen werden, wenn diese vorher bereits das Ehrenzeichen mit vergoldetem Schlägel und Eisen erhalten haben.

1.4. Ehrengaben

Die Ehrengabe kann an Mitglieder verliehen werden, die hervorragende und beispielhafte, dem Satzungszweck entsprechende Leistungen erbracht haben. Die Ehrengabe kann bei Mitgliedern nur dann verliehen werden, wenn diese vorher bereits das Ehrenzeichen in Gold erhalten haben.

1.5. Um der Gefahr einer Entwertung der Ehrenzeichen vorzubeugen, soll bei der Beurteilung der Würdigung ein sachlich strenger Maßstab angelegt werden.

2. Anträge

2.1. Langjährige Mitgliedschaft

Die Anträge sind formlos, unter Angabe des Namens und des Eintrittsdatums des zu

Ehrenden, mindestens 4 Wochen vor dem Ehrungsdatum dem geschäftsführenden Vorstand (z. Hd. 2. Vorsitzender) vorzulegen. Die Berechnung der Mitgliedschaft ergibt sich aus Ziffer 1.1. Für die sachliche Richtigkeit zeichnen die 1. Vorsitzenden der Zweigvereine, bei Einzelmitgliedern deren Betreuer verantwortlich. In Zweifelsfällen kann die Stellungnahme des geschäftsführenden Vorstandes eingeholt werden.

Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgefertigt, die der 1. oder 2. Vorsitzende im Auftrag des Gesamtvorstandes unterschreibt. Ehrenzeichen und Urkunden sind dem zu Ehrenden durch den Zweigvereinsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter im Auftrag des Gesamtvorstandes in würdiger Form auszuhändigen. Die Kosten für Ehrenzeichen und Urkunden (einschließlich eventuell Porto) trägt der Antragstellende Zweigverein.

2.2. Andere Ehrenzeichen

2.2.1. Anträge

Anträge für die Verleihung des Ehrenzeichens mit vergoldetem Schlägel und Eisen sowie des Ehrenzeichens in Gold sind auf Formblatt an den geschäftsführenden Vorstand (z. Hd. Des 2. Vors.) zu richten. Die Anträge werden im Auftrag des Gesamtvorstandes durch den Ehrenausschuss (vergleiche unter 3.1.) bearbeitet. Über die Verleihung wird eine Urkunde ausgefertigt. Ehrenzeichen und Urkunde sind dem zu Ehrenden in würdiger Form zu überreichen. Die geschieht durch den 1. Vorsitzenden oder einem von ihm beauftragten Mitglied des Gesamtvorstandes.

Ist der Antragsteller ein Zweigverein, so kann Urkunde und Ehrenzeichen auch durch den 1. Vorsitzenden des Zweigvereins oder dessen Stellvertreter ausgehändigt werden. Die Kosten trägt der Antragstellende Zweigverein oder der Antragstellende Hauptverein (Ehrenzeichen, Urkunde, Porto)

2.2.2. Termin

Die Termine der Antragstellung werden in der Vereinszeitschrift „Glückauf“ veröffentlicht. Die Entscheidung über vorgelegte Anträge auf Ehrung trifft der Ehrenausschuss in seiner Sitzung (vgl. 3.2.)

In besonderen Fällen kann auch während des Jahres ein Antrag bearbeitet werden. Er geht den Mitgliedern des Ehrenausschusses zur Stellungnahme zu. Wird der Antrag abgelehnt, wird er bis zu nächsten Gesamtvorstandssitzung zurückgestellt, auf der endgültig entschieden wird.

3. Ehrenausschuss

3.1. Zusammensetzung

Dem Ehrenausschuss gehören der 1. und 2. Vorsitzende des Hauptvereins sowie 5 weitere Mitglieder an, die auf Vorschlag des Gesamtvorstandes vom 1. Vorsitzenden auf 4 Jahre berufen werden, Wiederberufung ist zulässig.

3.2. Sitzungen

Der Ehrenausschuss tritt anlässlich einer Gesamtvorstandssitzung oder einer Abgeordnetenversammlung vor deren Beginn zusammen, prüft und entscheidet vorliegende Anträge über Ehrenzeichen und Ehrengaben und teilt das Ergebnis dem Antragsteller mit.

3.3. Entscheidung

Einer Verleihung haben sämtliche Mitglieder des Ehrenausschusses zuzustimmen. Diese Entscheidung ist endgültig. Wird Einstimmigkeit nicht erzielt wird der Antrag dem Gesamtvorstand vorgelegt, der mit 2/3 Mehrheit entscheidet.

3.4. Geschäftliches

Ausstellung der Urkunden sowie Lieferung der Ehrenzeichen erfolgen durch den geschäftsführenden Vorstand.

.....
Dr. Gabriele Lorenz
1. Vorsitzende

.....
Karl-Heinz Richter
2. Vorsitzender

.....
Veronika Hahn
Schatzmeister

.....
Christine Bohous
Schriftführer